

Erlass einer Neufassung der Satzung über die Errichtung und den Betrieb sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren von Notunterkünften und Übergangsheimen in der Stadt Gummersbach**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
12.10.2017	Hauptausschuss
19.10.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach erlässt die Satzung über die Errichtung und den Betrieb sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren von Notunterkünften und Übergangsheimen in der Stadt Gummersbach (Notunterkünftesatzung) in der als Anlage beigefügten Fassung.

Begründung:

Die Stadt Gummersbach unterhält Notunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen und Übergangsheime zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen. Dabei handelt es sich um öffentliche Einrichtungen, deren Benutzung gemäß § 7 GO NRW durch Satzung geregelt werden kann und für die gemäß §§ 2, 4 und 6 KAG NRW Benutzungsgebühren zu erheben sind.

Zur Zeit werden Obdachlose und Flüchtlinge auf der Grundlage der Notunterkünftesatzung vom 15.02.2012 in der Fassung des I. Nachtrages vom 06.07.2016 in Notunterkünften und Übergangsheimen untergebracht.

Aufgrund der nachfolgend dargestellten notwendigen Änderungen war diese Notunterkünftesatzung neu zu fassen:

Rechtsgrundlage für den Erlass einer Notunterkünftesatzung ist § 7 GO NRW, für die Erhebung von Benutzungsgebühren §§ 2, 4 und 6 KAG NRW. Die Präambel ist daher entsprechend anzupassen.

Übergangsheime dienen nunmehr ausschließlich der vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, eine vorübergehende Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern im Sinne des Landesaufnahmegesetzes, das außer Kraft getreten ist, ist nicht mehr erforderlich. Bei den ausländischen Flüchtlingen wird wiederum unterschieden zwischen ausländischen Flüchtlingen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind und solchen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass ausländische Flüchtlinge mit dem Ablauf des Monats, in dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Entscheidung über ihre Anerkennung getroffen hat, einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II

besitzen (Rechtskreiswechsel). Soweit Personen auch nach Übergang in das SGB II noch in einem von der Stadt Gummersbach zur Verfügung gestelltem Übergangsheim wohnen, erfolgt die Abrechnung der entsprechenden Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II gegenüber den Jobcentern. Gegenstand der Beurteilung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung sind sodann die Angaben des Gebührenbescheides auf der Grundlage der Notunterkünftesatzung.

Im Hinblick auf die Benutzungsgebühren wird nunmehr dem Bestimmtheitsgrundsatz genüge getan, da für den konkreten Gebührenmaßstab auf die Quadratmeter der genutzten Wohnfläche unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsflächen abgestellt wird. Die Benutzungsgebühr je Quadratmeter Wohnfläche und Kalendermonat berücksichtigt dabei nicht nur die einer einzelnen Person zugewiesene Wohnfläche, sondern auch den jeweiligen Anteil an der Gemeinschaftsfläche. Darüber hinaus sind die Benutzungsgebühren der Höhe nach angepasst worden.

Anlage/n:

Notunterkünftesatzung vom XX.XX.2017